

Energieeffiziente Krankenanstalten und Rehakliniken

Thermische Sanierungen, Optimierung der Wärme- und Kältebereitstellung sowie der Beleuchtung, Umstieg auf eine klimafreundliche Heizung

Eine Förderaktion im Rahmen der „Energieeffizienz in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen“

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden gesamthafte Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs von Krankenanstalten und Rehakliniken. Zu den Maßnahmen zählen unter anderem die Verbesserung des Wärmeschutzes von Gebäuden, die Optimierung der Wärme-, Dampf-, Brauchwasser und- Kälteversorgung sowie weiteren Energieeffizienzmaßnahmen (z.B. Beleuchtung, Lüftungsanlagen, Lifte, MSR, ...). Ebenso wird die Installation einer klimafreundlichen Heizung (Anschluss an Nah-/Fernwärme, Holzheizung, Wärmepumpe, thermische Solaranlage) gefördert. Die Förderung beträgt bis zu 40 % der förderungsfähigen Kosten.

Für diese Förderung steht ein Budget von bis zu 200 Mio. Euro bis 2030 zur Verfügung.

Wer kann eine Förderung beantragen?

Einreichen können alle Organisationen, welche Krankenanstalten und Rehakliniken im Rahmen der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) betreiben bzw. besitzen.

Der Betrieb der zur Förderung beantragten Einrichtung muss als „Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (DAWI) dienen. Das Gebäude muss für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ausstellung des Förderungsvertrages als Krankenhaus oder Rehaklinik genutzt werden.

Von den zur Förderung umfassten Einrichtungen ausgenommen sind gewinnorientiert geführte Einrichtungen, dazu zählen insbesondere Arztpraxen (Einzel- und Gruppenpraxen), Apotheken, Tageskliniken.

Voraussetzung für die Förderung ist die überwiegende Nutzung¹ des Gebäudes als Krankenhaus oder Rehaklinik (mehr als 50 % der beheizten Bruttogrundfläche oder der Nutzfläche). Untergeordnete Anteile für andere Nutzungen (wie z.B. Werkstätten, Nahversorger, Gastronomie) im Eigentum des Förderungswerbers werden mitgefördert.

Was wird gefördert?

Gefördert werden

- A. die **thermische Sanierung von Gebäuden**, die zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als 20 Jahre sind (Datum der Baubewilligung), überwiegend als Krankenhaus oder Rehaklinik dienen.
- B. die Umsetzung von **Energiesparmaßnahmen**
 - **Heizungsoptimierung** durch z.B. Nachrüstung Speichersystem, Drehzahlregelungen, effiziente Pumpen, Steuerungstechnik (MSR) mit mindestens 10 % Energieeinsparung
 - Optimierung der Dampfbereitstellung für Befeuchtung und Desinfektion
 - Optimierung der Brauch- und Warmwasseraufbereitung
 - **Wärmerückgewinnung** z.B. von Kälteanlagen oder Lüftungsanlagen sowie Wärmepumpen zur Erschließung von Niedertemperaturabwärme

¹ Überwiegend als Krankenhaus oder Rehaklinik genutzte Gebäude (bis zu 50 % der beheizten Bruttogrundfläche) werden im Rahmen des gegenständlichen Förderungsschwerpunktes behandelt. Überwiegend anders genutzte Gebäude (über 50 % der beheizten Bruttogrundfläche) werden in den entsprechenden Förderungsschwerpunkten der Umweltförderung behandelt (www.umweltfoerderung.at).



- **Beleuchtungsoptimierung** durch Umstellung der Innen- und Außenbeleuchtungsanlagen auf LED-Systeme
 - **weitere Energiesparmaßnahmen** wie z.B. Effizienzmaßnahmen bei Einrichtungen zum Personentransport in Gebäuden (Lifte, Rolltreppen etc.), Reduktion von „Stand-by“-Verlusten
- C. die **Optimierung der Klimatisierung und Kältebereitstellung**
- Free Cooling-Systeme (z.B. auf Basis von Grund-, Fluss- oder Brunnenwasser)
 - Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen mit Antriebsenergie aus erneuerbaren Energieträgern (Biomasse, Solarthermie ...) oder aus industrieller Abwärme
 - Umstellung auf Kälteanlagen, die alternative/natürliche Kältemittel (wie z.B. CO₂, Ammoniak, Propan, ...) bzw. Kältemittel mit einem GWP weniger als 150 einsetzen
 - Anschaffung von energieeffizienten steckerfertigen **Kühl- und Gefriergeräten**
- D. die Installation einer **klimafreundlichen Heizung** in einer Krankenanstalt oder Rehaklinik. Zu den klimafreundlichen Heizungen zählen
- der **Anschluss an klimafreundliche bzw. hocheffiziente Nah-/Fernwärme**
 - die Installation von **Holzzentralheizungen** oder
 - die Installation von **Wärmepumpen**
 - in Kombination mit einer klimafreundlichen Heizung die Installation von **thermischen Solaranlagen**

Nicht förderungsfähige Maßnahmen, Anlagen- bzw. Gebäude(teile):

- Zubauten zur Erweiterung der Versorgungs- bzw. Bettenkapazität
- Mobilitätsmaßnahmen (können in gesonderten Programmen/Ausschreibungen eingereicht werden)
- Medizinische Geräte (z.B. Röntgenapparate, CT, MRT, ...)
- Umstellung Narkosegase ohne Energieeinsparung (Anm. die Einsparung von Narkosegasen in Form von CO₂-Äquivalenten können nicht berücksichtigt werden)

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung erfolgt in Form eines prozentuellen Anteils an den förderungsfähigen Investitionskosten. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben. Die Förderungsbasis entspricht den Investitionskosten für die Umweltinvestition. Die förderungsfähigen Kosten sind die Kosten, die unmittelbar mit dem entstehenden Umwelteffekt (Energieeinsparung, CO₂-Reduktion, ...) in Verbindung stehen.

	Förderungshöhe
Förderungssatz	40 % der Förderungsbasis (Investitionskosten) im Rahmen der Daseinsvorsorge
Maximale Förderung	benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 6 Mio. Euro.
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_frderungsberechnung.pdf	
Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bildet die Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland i.d.g.F.	

Mindestvoraussetzungen

- Umsetzung von Gesamtenergiekonzepten (Beratungsbericht „klimafreundliche Gesundheitseinrichtungen“ der Gesundheit Österreich GmbH, Maßnahmenplan aus EMAS-, ISO 50001- oder ISO 14001Zertifizierung, o.ä.)
- Erreichung von mind. 30 %-Energieeinsparung im Vergleich zum Bestand durch die eingereichten Maßnahmen
- Erreichung von mind. 500 MWh/a Energieeinsparung

Ablauf des Förderungsprozesses

- Projekteinreichungen sind laufend möglich. Die Einreichung der Antragsunterlagen lt. Checkliste erfolgt online bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) als der zuständigen Abwicklungsstelle.
- Die Antragstellung erfolgt mit einem Gesamtkonzept, in welchem zumindest die beantragten Maßnahmen enthalten sein müssen. Darüber hinaus sind für die beantragten Maßnahmen Kostenschätzungen und eine Abschätzung der Energieeinsparung anzugeben.
- Die eingelangten Anträge werden einer Prüfung durch die KPC unterzogen (dazu zählen u.a. Förderfähigkeit des Förderungswerbers, Förderungsvoraussetzungen der Maßnahmen, Förderfähigkeit und Plausibilisierung der angegebenen Kosten und Energieeinsparungen, Ermittlung des möglichen Förderungsbarwerts).
- Die Projekte werden der Umweltförderungskommission und der/dem Bundesminister:in für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Beschlussfassung vorgelegt.
- Mit dem Kommissionsbeschluss und der Genehmigung sind die Förderungsmittel für maximal 12 Monate reserviert. Innerhalb dieses Zeitraums muss für die beantragten Maßnahmen die Detailplanung abgeschlossen werden und der KPC eine detaillierte Kostenaufstellung und Energieeinsparungsberechnung vorgelegt werden. Allfällige Änderungen gegenüber den ursprünglich genehmigten Maßnahmen und Kosten müssen detailliert dargestellt werden. Bitte beachten Sie, dass mit den zur Umsetzung vorgesehenen Maßnahmen zumindest 80 % der ursprünglich geplanten Energieeinsparung erzielt werden müssen. Die Förderungsvoraussetzungen müssen jedenfalls erfüllt werden.
 - a) Bei einer Unterschreitung dieser Schwelle muss der geänderte Maßnahmenplan mit den angepassten Kosten und der daraus resultierende neue Förderungsbarwert der Umweltförderungskommission und der/dem Bundesminister:in für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erneut zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
 - b) Werden im Zuge der Detailplanung weitere Maßnahmen und Kosten zur Energieeinsparung identifiziert und sind zur Umsetzung vorgesehen, können sie zu diesem Zeitpunkt und vor Bestellung (Start des Vergabeverfahrens) mittels eines Nachantrages zusätzlich beantragt werden. Dazu müssen die erforderlichen Kosten und Energieeinsparungen in einer ergänzenden Beschreibung vorgelegt werden. Bei einer Erhöhung der Kosten durch zusätzliche Maßnahmen ist wieder eine Beschlussfassung der Umweltförderungskommission und der/dem Bundesminister:in für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erforderlich.
- Umsetzung des Vorhabens (Vergabeverfahren, Beauftragung der Maßnahmen, Umsetzung der Maßnahmen)
- Abrechnung und Auszahlung der Förderung:
- Nach fertiger Umsetzung des Projektes müssen die Endabrechnungsunterlagen spätestens 6 Monate nach Fertigstellung bei der KPC eingereicht werden. Nach Prüfung der Unterlagen kommt es zur Auszahlung der Förderung. (Teilauszahlungen sind bei Projektlaufzeiten ab 3 Jahren und klar definierbaren Bauabschnitten mit abgrenzbaren Kosten möglich)

A Thermische Gebäudesanierung

Voraussetzung für die Förderung ist die Erfüllung der Mindest-Anforderungen für den **Heizwärmebedarf (HWB_{Ref,RK})** und den **Gesamt-Energieeffizienzfaktor (f_{GEE})** des Gebäudes gemäß Richtlinie 6 des Österreichischen Instituts für

Bautechnik (OIB-Richtlinie 6 i.d.g.F.) – siehe Tabelle unten. Die zur Überprüfung der Anforderungen erforderlichen Zahlenwerte entnehmen Sie bitte den Energieausweisen für Ihr Gebäude.

Projekt	Mindestanforderung
Thermische Gebäudesanierung zur Unterschreitung der Anforderungen der OIB-Richtlinie	$HWB_{Ref,RK} \leq 22 \times (1+2,5 / l_c) \times H_{corr}$ und $f_{GEE} \leq 0,90$

$HWB_{Ref,RK}$	jährlicher referenzierter Heizwärmebedarf des sanierten Gebäudes laut Energieausweis [kWh/m ² a]
f_{GEE}	Gesamt-Energieeffizienzfaktor des sanierten Gebäudes laut Energieausweis
l_c	charakteristische Länge des sanierten Gebäudes laut Energieausweis
H_{corr}	Höhenkorrektur-Faktor berücksichtigt eine von 3 m abweichende Geschoßhöhe ($H_{corr} = 1$ bei 3 m Bruttogeschosshöhe): $H_{corr} = V_{br} / (3 \times BGF)$

Bei gleichzeitiger Gebäudeerweiterung muss der Charakter einer thermischen Gebäudesanierung gegeben sein. Die Reduktion des Heizwärmebedarfs muss maßgeblich durch die Sanierungsmaßnahmen am Bestandsgebäude erfolgen. Gebäudeerweiterungen (Zubauten) werden nicht gefördert. Davon ausgenommen sind technisch notwendige Zubauten für Energiezentralen bzw. Technikräume für förderungsfähige Maßnahmen.

Förderungsfähig sind **Kosten** für Leistungen, die zur Reduktion des Heizwärmebedarfs (gemäß Energieausweisen) dienen wie z.B. Dämmung der Außenwände, der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches und der untersten Geschoßdecke bzw. des Kellerbodens; Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren; außenliegende Verschattungssysteme zur Reduzierung des Kühlbedarfs des Gebäudes, Dachbegrünung und Fassadenbegrünung, Planungskosten.

Nicht förderungsfähig sind **Kosten** für Leistungen, die nicht für die Reduktion des Heizwärmebedarfs gemäß Energieausweis führen. Z.B.: Innenausbauten, Dachgeschoßausbauten bzw. Aus- und Zubau ohne maßgebliche Sanierung des Bestandes, Dämmungen zwischen beheizten Bauteilen (z.B. Trittschalldämmung), Personal-Eigenleistungen des Antragstellers. Gebäudeerweiterungen werden anteilig von der Förderungsbasis abgezogen.

Leistungen, die nicht für die Reduktion des Heizwärmebedarfs gemäß Energieausweisen relevant sind (siehe oben), können nicht anerkannt werden.

B Umsetzung von Energiesparmaßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen zur effizienten Nutzung von Energie in Krankenanstalten und Rehakliniken, dazu zählen:

- **Heizungsoptimierung** (Nachrüstung Speichersystem, Drehzahlregelungen, effiziente Pumpen, Heizungsverteiler, Steuerungstechnik) mit mindestens 10 % Energieeinsparung
- **Wärmerückgewinnungen** bzw. Nutzung von bisher ungenutzten Wärmeströmen, wie Wärmerückgewinnungen von Kälteanlagen (Kühl- und Tiefkühlanlagen, Wärme-Kälte-Verbundsysteme), von Lüftungsanlagen (Nutzung der Wärme aus Abluft zur Erwärmung von Raumluft), Nutzung der Abwärme aus Abwässern sowie Wärmepumpen zur Erschließung von Niedertemperaturabwärme. Beim Einsatz von Wärmepumpen zur Erschließung von Abwärme darf das eingesetzte Kältemittel ein GWP von 1.500 (bestimmt nach dem 5. IPCC-Sachstandsbericht) nicht überschreiten.
- Optimierung der Dampfbereitstellung für Befeuchtung und Desinfektion
- Optimierung der Brauch- und Warmwasseraufbereitung
- **Beleuchtungsoptimierung** durch Umstellung der Innen- und Außenbeleuchtungsanlagen auf LED-Systeme

Bei einer Beleuchtungsoptimierung müssen die LED-Leuchten eine Effizienz von mind. 120 lm/W je LED-Leuchte aufweisen. Darüber hinaus müssen die LED-Leuchten eine Farbwiedergabe von mind. CRI 80, eine

Lebensdauer von mind. 50.000 h (L80 B50) und die umgestellte Beleuchtungsanlage eine normgerechte Lichtplanung aufzeigen.

- **weitere Energiesparmaßnahmen** wie z.B. Effizienzmaßnahmen bei Einrichtungen zum Personentransport in Gebäuden (Lifte, Rolltreppen etc.), Reduktion von „Stand-by“-Verlusten

Förderungsfähig sind **Anlage-, Montage- und Planungskosten** für Leistungen, die zur Reduktion des Energieverbrauchs dienen wie z.B. Wärmetauscher, Wärmepumpen zur Erschließung von Abwärme, Pufferspeicher, Pumpen, Steuerungselektronik (MSR), Zentrallüftungsgeräte mit Wärmetauscher, LED-Leuchten im Innen- und Außenbereich, Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen, weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile.

Nicht förderungsfähig sind **Kosten** für Leistungen, die nicht für die Reduktion des Energiebedarfs führen. Dazu zählen unter anderem: betriebsgewöhnlicher Anlagentausch, Bürogeräte, betriebsnotwendige Lüftungskanäle und Rohrleitungen bei Absaug- und Lüftungsanlagen, Effiziente Server u.a. IKT-Anlagen, zentrale elektronische Vorschaltgeräte zur Stromersparung und Stromspartrafos, Induktionsherde, Neuerrichtung von Beleuchtungsanlagen, Plug-In Lösungen, nichtzertifizierte Leuchtmittel, Verteilersanierungen, Werbe- und indirekte Beleuchtung, medizinische Geräte.

C Optimierung der Klimatisierung und Kühlung

Gefördert werden

- Maßnahmen zur Optimierung der Klimatisierung und Kältebereitstellung
 - Free Cooling-Systeme (z.B. auf Basis von Grund-, Fluss- oder Brunnenwasser)
 - Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen mit Antriebsenergie aus erneuerbaren Energieträgern (Biomasse, Solarthermie ...) oder aus industrieller Abwärme
 - Umstellung auf Kälteanlagen, die alternative/natürliche Kältemittel (wie z.B. CO₂, Ammoniak, Propan, ...) bzw. Kältemittel mit einem GWP weniger als 150 einsetzen
- Anschaffung von steckerfertigen **Kühl- und Gefriergeräten** für den gewerblichen Gebrauch mit integriertem, hermetischem Kälteaggregat, die auf topprodukte.at gelistet sind bzw. den „Topprodukte“-Kriterien entsprechen.
- **Förderungsfähig** sind **Anlage-, Montage- und Planungskosten** für Leistungen, die der Reduktion des Energieverbrauchs dienen wie z.B. Kälteanlage, steckerfertige Kühl- und Gefriergeräte, bei Free Cooling Systemen: Wärmetauscher, primärseitige Einbindung, Kältespeicher, Kältequelle (z.B. Erdsonden), weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile.
- **Nicht förderungsfähig** sind **Kosten** für Leistungen, die nicht zu einer Reduktion des Energiebedarfs führen. Zu den nicht förderungsfähigen Kosten zählen unter anderem auch: Split-Klimageräte, für den Betrieb von Kompressionskälteanlagen notwendige Rückkühler mit Free Cooling Funktion, bei steckerfertigen Kühl- und Gefriergeräten: Minibars und offene Geräte (ohne Tür oder Deckel zum Kühlgut), Kälteverteilung im Gebäude (Rohrleitung, Kühldecken, Lüftungsgeräte), Kälteanlagen mit Kältemitteln mit einem GWP ≥ 150 , Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen mit Antriebsenergie aus fossilen Quellen bzw. Fernwärme.

D Anschaffung einer klimafreundlichen Heizung

Gefördert wird der Ersatz von bestehenden fossilen Heizungssystemen (Öl, Gas, Kohle, Strom und Allesbrenner) und auch bestehenden nicht-fossilen Anlagen durch

- den Anschluss an ein hocheffizientes bzw. klimafreundliches Nah-/Fernwärmesystem
- Holzzentralheizungen
- Wärmepumpen



- in Kombination mit einer klimafreundlichen Heizung eine thermische Solaranlage zur Warmwassererzeugung und Heizungsunterstützung

Hinweis: In Gebieten, in denen die Möglichkeit zum Anschluss an eine klimafreundliche bzw. hocheffiziente Fernwärmeversorgung möglich ist, sind Wärmepumpen oder Biomassekessel zur Wärme- und Kältebereitstellung nur unter der Voraussetzung förderungsfähig, dass

- eine Absage des örtlichen Nahwärmenetzbetreibers über die Möglichkeit zum Anschluss vorgelegt wird, oder
- eine plausible technische Begründung vorgelegt wird, warum ein Fernwärmeanschluss nicht möglich bzw. nicht sinnvoll ist (z.B. Temperaturniveau der Fernwärme nicht passend, Wärme-Kälte-Verbund, ...).

Die Altanlage (Kessel und Tankanlage) darf nur mehr als Ausfallsreserve zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit eingesetzt werden.

Klimafreundlicher bzw. hocheffizienter Nah-/Fernwärmeanschluss

Förderungsfähig sind **klimafreundliche bzw. hocheffiziente Fernwärmeanschlüsse** zur zentralen Wärmeversorgung von Gebäuden.

- **klimafreundlich:** mindestens **50 % der Energie** stammt aus erneuerbaren Quellen bzw. 75 %, der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % aus einer Kombination dieser Energien/Wärmen.
- **hocheffizient:** mindestens 80 % der Energie stammt aus erneuerbaren Quellen, hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden.

Förderungsfähige Kosten: Übergabestation, Rohrleitungen, Pumpen, Ventile, Wärmespeicher, Grabungsarbeiten, Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlagen, Anschlussgebühren, Baukostenzuschüsse, weitere für den Betrieb relevante Anlagen, Kosten für Planung und Montage

Nicht förderungsfähige Kosten: Sanitäreinrichtungen, Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper, Einzelraumregelungen etc.), Personal-Eigenleistungen des Antragstellers

Holzheizung

Förderungsfähig sind Kesselanlagen zur zentralen Wärmeerzeugung von Gebäuden, die mit **Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz** betrieben werden

- **für Anlagen < 100 kW Nennwärmeleistung:** Die neu installierte Anlage muss im Volllastbetrieb die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie für Holzheizungen (UZ 37) und einen Kesselwirkungsgrad von mind. 85 % einhalten. Die jedenfalls förderungsfähigen Kessel finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/rausausoel-waermeerzeugung. Sollte der eingereichte Kessel nicht gelistet sein, ist nach Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) ein Typenprüfbericht vorzulegen.
- **für Anlagen ≥ 100 kW Nennwärmeleistung:** Über die behördlich vorgeschriebenen Emissionsauflagen hinaus sind die Emissionskriterien der Umweltzeichen Richtlinie 37 – „Holzheizungen“ idgF und die nachfolgenden Grenzwerte für Staub und NOx dauerhaft einzuhalten und nach Projektumsetzung mittels Messgutachten nachzuweisen. Der Abgasverlust darf bei Nennlast gemäß Messgutachten maximal 13 % betragen.

Nennwärmeleistung	≤ 500 kW	> 500 kW < 1.000 kW	≥ 1.000 kW < 2.000 kW	≥ 2.000 kW < 5.000 kW	≥ 5.000 kW < 10.000 kW	≥ 10.000 kW
NOx [mg/Nm³]	200	275	275	220	220	110
Staub [mg/Nm³]	40	83	36	22	11	11

Grenzwerte bezogen auf 10 % O₂ im Abgas bei Volllast

Die Grenzwertbestimmung für NO_x gilt für Holzartige Biomasse. Beim Einsatz von Sonderbrennstoffen wird auf brennstoff-spezifische Eigenschaften und Bescheidgrenzwerte Rücksicht genommen.

Förderungsfähige Kosten: neue Kesselanlage inklusive Beschickung und Rauchgasreinigung, Heizhaus, Kamin, Spänesilo, Zerspaner, Hacker, Einbindung ins Heizungssystem, Wärmespeicher, weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile, Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlagen, Kosten für Planung und Montage

Nicht förderungsfähige Kosten: Anlagen, in denen nicht holzartige Biomasse als Brennstoff eingesetzt wird, Kachelöfen, Kaminöfen, Allesbrenner, Elektroheizstäbe/-patronen, Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper, Einzelraumregelungen etc.), Personal-Eigenleistungen des Antragstellers

Wärmepumpe

Förderungsfähig sind Wärmepumpen, die überwiegend im Heizbetrieb zur zentralen Wärmeerzeugung eingesetzt werden und folgende technische Kriterien erfüllen:

- Wärmepumpen müssen mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Eine Erklärung zu den Nachweismöglichkeiten finden Sie unter Punkt E „Generelle Förderungsbestimmungen“.
- Darüber hinaus darf das eingesetzte Kältemittel ein GWP von 1.500 (nach 5. IPCC Sachstandbericht) nicht überschreiten.
 - Die Jahresarbeitszahl (JAZ) der Wärmepumpenanlage muss mindestens 3,8 betragen.
- Berechnung JAZ: $\frac{\text{[abgegebene Wärme der Wärmepumpe]}}{\text{[eingesetzter Strom für Wärmepumpenkompressor(en) und Wärmequelle (Pumpen, Lüfter, ...)]}}$

Förderungsfähige Kosten: Wärmepumpe, Wärmequellenanlage (Erdwärmekollektor, Grundwasserbrunnen, Tiefenbohrung), Einbindung ins Heizungssystem, Pufferspeicher und Bauteilaktivierung, Anlagenregelung, elektrische Installation etc., Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlagen, Kosten für Planung und Montage

Nicht förderungsfähige Kosten: Sanitäreinrichtungen, Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper, Einzelraumregelungen etc.), Wärmepumpen, die zur Kälteerzeugung ausgelegt werden, gasbetriebene Wärmepumpen, Split-Klimageräte, Personal-Eigenleistungen des Antragstellers

Thermische Solaranlagen (nur in Kombination mit einer klimafreundlichen Heizung)

Förderungsfähig sind thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Raumheizungsunterstützung. Die eingesetzten Solarkollektoren müssen über eine Typenprüfung nach EN 12975 verfügen (Nachweis z.B. über Solarkeymark-Zertifikat).

Förderungsfähige Kosten: Solaranlage, Verrohrung, Verteilernetz, Einbindung ins Heizungssystem, Pufferspeicher und Bauteilaktivierung, Anlagenregelung, elektrische Installation etc., Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlagen, Kosten für Planung und Montage

Nicht förderungsfähige Kosten: Sanitäreinrichtungen, Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper, Einzelraumregelungen etc.), Elektroheizstäbe/-patronen, Hybrid- und Schwimmbadkollektoren, Personal-Eigenleistungen des Antragstellers

E Generelle Förderungsbestimmungen

Nachweis Strom aus erneuerbaren Energieträgern

- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:
 - Stromliefervertrag mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten [Stromkennzeichnungsbericht](#) der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden oder
 - Formular „[Bestätigung des Strombezugs aus erneuerbaren Energieträgern \(EET\)](#)“, welches vom Energieversorgungsunternehmen zu bestätigen ist

- Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (z. B. PV-Anlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahres-Strombedarf (kWh/a) der Wärmepumpenanlage abgedeckt werden können.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Den Online-Antrag finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/energiesparen_krankenhaus.

Checkliste	Bei Antragstellung	Mit Detailplanung
Bestätigung des Antragstellers über die Nutzung des Gebäudes als Krankenhaus oder Rehaklinik inkl. einer Beschreibung der Nutzung – Formular Projektbeschreibung	✓	
Vorlage eines Gesamtenergiekonzeptes (Beratungsbericht „klimafreundliche Gesundheitseinrichtungen“ der Gesundheit Österreich GmbH, Maßnahmenplan aus EMAS-, ISO 50001- oder ISO 140001-Zertifizierung, o.ä.) mit Angabe von <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmenbeschreibung • Energieeinsparungen • Kostenschätzung(en) 	✓	
Detaillierte Beschreibung der Gesamtenergiesituation sowie der einzelnen Maßnahmen inkl. Vorlage der entsprechenden Datenblätter/Bestätigungen (siehe unten), Hydraulikschema, Datenblätter, Anlagenpläne, ...		✓
Detaillierte Kostenaufstellung eines qualifizierten Planers bzw. bereits vorliegende Angebote und Kostenvoranschläge für die geplante Maßnahme(n)		✓
Thermische Gebäudesanierung: Energieausweise für „Nicht Wohngebäude“ (gemäß OIB-Richtlinie i.d.g.F.) mit der Berechnung des Heizwärmebedarfs unter Verwendung validierter Software. <ul style="list-style-type: none"> • vor der thermischen Sanierung • nach der thermischen Sanierung 		✓
Thermische Gebäudesanierung: Bestands- und Einreichpläne inkl. einer Darstellung der Nutzung der Räumlichkeiten		✓
Technisches Datenblatt Energiesparmaßnahmen		✓
Bei Umstellung auf LED: Leuchtaufstellung, sowie Bestätigung der Qualitäts- und Effizienzanforderungen durch eine/n befugte/n Planer:in		✓
Technisches Datenblatt „Klimatisierung und Kühlung“ (inkl. Steckerfertige Kühl- und Gefriergeräte)		✓
Beim Einsatz einer Wärmepumpe: <ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung über den Bezug von Strom aus erneuerbaren Energieträgern • Berechnung der Jahresarbeitszahl (JAZ) der Wärmepumpe durch einen Planer, Zivilingenieur oder ein technisches Büro • Produktdatenblatt der Wärmepumpe des Herstellers 		✓
Bei Anschluss an Fernwärme: Wärmeliefervertrag (eventuell im Entwurf, bitte beachten Sie die Bestimmung zum Zeitpunkt der Antragstellung)		✓

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

Die bautechnischen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes sind jedenfalls einzuhalten.

Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen die dem § 5 Abs 1 Z 8 EEEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, gemäß § 27 Abs 4 Z 2 EEEffG zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination dieser Bundesförderung mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/energiesparen_krankenhaus

Eine Einreichung ist bis zur Ausschöpfung der Budgetmittel möglich.

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Energieeffiziente Krankenhäuser: DW 723

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien
T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104
umwelt@kommunalkredit.at
www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

 Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.